

RS OGH 1997/2/11 4Ob32/97b, 5Nc29/10z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1997

Norm

ZPO §230a

ZPO §261 Abs6

JN §28

Rechtssatz

Eine Überweisung ist nicht nur dann möglich, wenn ein anderes Gericht bereits örtlich zuständig ist; sie wird auch dann als zulässig erachtet, wenn ein örtlich zuständiges Gericht erst bestimmt werden muss. Ist demnach zwar die inländische Gerichtsbarkeit gegeben, aber kein anderes Gericht örtlich zuständig, so kann der Kläger gemeinsam mit dem Antrag auf Überweisung den Antrag auf Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichtes durch den Obersten Gerichtshof stellen; das für die Entscheidung über den Überweisungsantrag zuständige Gericht müsste hiemit bis zum Vorliegen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zuwarten (3 Nd 502/92). Ein Gericht kann demnach auch mit Wirkung für ein bereits anhängiges Verfahren als örtlich zuständig bestimmt werden (8 Ob 116/74; 3 Nd 502/92; aM, ohne nähere Begründung, 3 Nd 514/94).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 32/97b

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 4 Ob 32/97b

- 5 Nc 29/10z

Entscheidungstext OGH 17.01.2011 5 Nc 29/10z

Auch; Beisatz: klarstellend: Eine Ordination durch den Obersten Gerichtshof kommt erst in Betracht, wenn das angerufene Gericht rechtskräftig über seine örtliche Zuständigkeit entschieden hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107732

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at